

# Interpellation Patrick Steinle, Alternative Fraktion und Renatus Wendel, SP-Fraktion, betreffend Schutz der Zuger Bevölkerung vor gepulster elektromagnetischer Strahlung

Antwort des Stadtrates vom 24. Oktober 2006

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juli 2006 reichten die Gemeinderäte Patrick Steinle für die Alternative Fraktion und Renatus Wendel für die SP-Fraktion die Interpellation betreffend Schutz der Zuger Bevölkerung vor gepulster elektromagnetischer Strahlung ein. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Die Interpellation beantworten wir wie folgt:

## 1. Vorbemerkungen

Auch beim Regierungsrat wurde eine umfangreiche (teilweise ähnlich lautende) Interpellation eingereicht wurde. Deren Beantwortung datiert vom 5. September 2006. Da alle Baugesuche betreffend Mobilfunkantennen in der Stadt Zug dem Amt für Umweltschutz (AfU) bezüglich elektromagnetischer Strahlung zur Prüfung weitergeleitet werden, wurde das AfU auch für die Beantwortung der Interpellation beigezogen. So weit die Fragen die Zuständigkeit des AfU betreffen, wurde die Stellungnahme des AfU in die Fragenbeantwortung integriert.

## 2. Antwort auf die einzelnen Fragen

### Frage 1

Halten die auf Stadtgebiet stehenden Mobilfunkantennen die Immissions- und Anlagengrenzwerte ein? Wenn nein, welche nicht, und welche Massnahmen wurden/werden getroffen? Wenn ja, auf welche Messresultate stützt der Stadtrat hierin seine Aussagen? Werden solche Messungen stichprobenweise oder systematisch durchgeführt, werden sie wiederholt?

### **Antwort**

Alle Mobilfunkantennen halten die gesetzlichen Grenzwerte ein. Diese Aussage stützt sich auf die Baugesuche mit den Standortdatenblättern gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung NISV, welche für alle ausgeschriebenen und bewilligten Mobilfunkanlagen vorhanden sind.

Sendeanlagen, welche aufgrund der vorgeschriebenen worst-case-Berechnungen den gesetzlich vorgeschriebenen Anlagegrenzwert zu mehr als 80 % erreichen, werden mittels einer Abnahmemessung durch eine eidgenössisch akkreditierte Messfirma überprüft. Dabei entsprechen die gesetzlich vorgeschriebenen Messorte nicht in jedem Fall den höchstbelasteten Orten. Aus diesem Grund bestimmt das kantonale Amt für Umweltschutz nach Bedarf weitere Messorte (z.B. die höchstbelasteten im Hauptstrahlbereich der Sendeantenne). Fallweise werden auch in Absprache mit der Gemeinde und den Betroffenen zusätzliche Messorte bestimmt. Die Abnahme- und Kontrollmessungen werden vom AfU begutachtet und von der Gemeinde in geeigneter Form veröffentlicht.

### **Frage 2**

Wie stellt sich der Stadtrat zur Auskunft des Rechtsdienstes des Baudepartements. „Die Gemeinde kann in der Zonenordnung nicht eine maximale Anzahl von Antennen vorschreiben. Mobilfunkantennenanlagen gehören zu den nötigen Infrastrukturanlagen, deren Zulässigkeit vom Bundesrecht abhängt.“ Teilt er diese Ansicht, die ja geradezu einen absoluten Vorrang der Mobiltelefonie vor allen anderen menschlichen Bedürfnissen suggeriert, oder ist allenfalls eine Güterabwägung zwischen Erschliessungsgrad mit Mobilfunk und Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung vorzunehmen? Ist eine Mobilfunkantenne tatsächlich in jedem Fall zu bewilligen (so sie die NISV-Grenzwerte einhält), auch wenn das Gebiet bereits genügend abgedeckt wird?

### **Antwort**

Der Kantonsrat hat am 28. Januar 2004 den kantonalen Richtplan beschlossen. Dabei äussert er sich im Kapitel Ver- und Entsorgung unter E 14 über die Notwendigkeit und Zielsetzung der Kommunikation im Kanton Zug.

Auszüge aus dem Richtplantext:

*"Anlagen für die Kommunikation bilden heute eine unabdingbare Voraussetzung für die Wirtschaft, insbesondere für Dienstleistungsbetriebe, wie sie sich gerade im Kanton Zug konzentrieren. Zudem trägt das Mass des «Service Public» wesentlich zum qualitativen Angebot wohnlicher Siedlungen bei.*

*Der Kanton Zug hat deshalb ein grosses öffentliches Interesse daran, dass das Angebot an Infrastruktur für die Kommunikation im heutigen Ausmass erhalten bleibt. Diese Einrichtungen sind im ganzen Kantonsgebiet weiterzuentwickeln, so dass Wirtschaft und Bevölkerung vom technischen Fortschritt profitieren.*

*Der Kanton ist in enger Zusammenarbeit mit den Anbietern der Kommunikationsmittel bestrebt, in allen Regionen des Kantons Zug ein dem heutigen Niveau entsprechendes Angebot an Kommunikationsmitteln sicherzustellen.*

*Der Bevölkerung und der Wirtschaft sollen im Kanton Zug vielfältige, preiswerte und qualitativ hoch stehende Fernmeldedienste angeboten werden. Dazu gehört u.a. auch die entsprechende Erschliessung mit Mobilfunk. Bei der Bewilligung von Mobilfunkantennen sind die Erfordernisse des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Ausserhalb der Bauzonen ist die Anzahl der Antennenmasten durch eine sinnvolle Koordination möglichst gering zu halten. Die Gemeinden stimmen ihre Bewilligungspraxis aufeinander ab."*

Der Stadtrat hält sich an diese Vorgabe des kantonalen Richtplans. An der Konferenz der Bauchefs wird die Bewilligungspraxis koordiniert.

### **Frage 3**

Nachdem im Kanton Zug Betreiberfirmen ihre Antennentypen nicht bekanntgegeben haben und somit eine korrekte Rechnung und Messung der Strahlung nicht möglich war, wurde der Kanton Zug vom BUWAL aufgefordert, die Rechtmässigkeit seiner Bewilligungspraxis darzulegen. Sind die Antennentypen auf dem Stadtgebiet alle bekannt und öffentlich bekanntgemacht, auch diejenigen von geplanten Standorten? Wurden auf Stadtgebiet auch schon Standorte bewilligt, ohne den Antennentyp zu kennen?

### **Antwort**

Wie bereits erwähnt, halten sich der Kanton und die Gemeinde an die bestehende Gesetzgebung. Dies wird in vielen Rechtsmittelverfahren, u.a. bis vor Bundesgericht, bestätigt. In allen Bundesgerichtsverfahren ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als zuständige Fachstelle des Bundes involviert. Die Vollzugspraxis des Kantons Zug wurde dabei nie beanstandet. Es sind alle Antennentypen auf Stadtgebiet bekannt und im Rahmen der Baugesuche bzw. der Abnahmemessungen öffentlich bekannt gegeben worden. Dies gilt auch für neu geplante Standorte.

### **Frage 4**

Das Bundesgericht schreibt eine Frist zur Abnahmemessung (drei Monate nach Inbetriebnahme) vor. Wie lange dauert(-e) es bei den stadteigenen Antennenstandorten, bis die richtige UMTS-Messung mit vorgeschriebener Hochrechnung auf die bewilligte Leistung gemacht ist/wurde? Wie lange dauert(-e) deren Publikation?

### **Antwort**

Gemäss einer Bundesgerichtsentscheid (BGE) vom 12. August 2003 wurde bei einer Mobilfunkanlage mit mehreren Funkdiensten drei Monate nach Inbetriebnahme von UMTS und sechs Monate nach Vorliegen einer UMTS-Messempfehlung eine Abnahme- resp. Kontrollmessung verlangt. Dabei ging es jedoch um die technische Frage, ob und wie UMTS messbar sei. Die angeordneten Messfristen waren in diesem Verfahren kein strittiges Thema und sind deshalb nicht gleichbedeutend wie eine ge-

setzliche Vorschrift. Gleichwohl werden im Kanton Zug seit dieser Entscheidung des Bundesgerichts üblicherweise drei Monate nach Inbetriebnahme aller bewilligten Kommunikationsdienste (z.B. GSM 900, 1800, UMTS) die notwendigen Abnahmemessungen im Rahmen der Baubewilligung angeordnet. Bis Ende 2005 war es aber öfters der Fall, dass z.B. bei einer mit GSM und UMTS bewilligten Mobilfunkanlage vorerst nur GSM in Betrieb genommen und UMTS erst später aufgeschaltet wurde. Dadurch wurden die Abnahmemessungen auch erst zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. nach Inbetriebnahme von UMTS durchgeführt. Ziel war und ist es, eine wirklich repräsentative Messung durchzuführen. Die Abnahmemessungen werden vom AfU begutachtet und anschliessend von der Gemeinde in geeigneter Form (Zusammenfassung der Resultate) innert nützlicher Frist veröffentlicht. Eingehende Abnahme-/Kontrollmessberichte werden, nach Überprüfung durch das AfU, umgehend veröffentlicht. Die Publikation dauert 20 Tage (im Amtsblatt unter der Rubrik: Bekanntmachungen der Einwohnergemeinden/Zug/Baugesuche).

### **Frage 5**

Bei der Abnahmemessung der Antenne auf Leimatt A, Oberwil, wurde im Nordsektor an einer äusserst unzuverlässigen Stelle gemessen, wo es praktisch keine Strahlung gibt (viel zu nahe beim Hochhaus, die Antenne ist von dort gar nicht sichtbar). Von blossen Auge ist zu erkennen, dass die Strahlung weiter weg vom Hochhaus stärker wird. Es gibt Kantone, die zur Bestimmung geeigneter Messorte Software einsetzen. Ist der Stadtrat bereit, dem Kanton zu signalisieren, dass die Stadt nur noch Gesuche entgegennimmt, die zur Auswahl der Messorte eine flächendeckende Rechnung unter Berücksichtigung der vorhandenen GIS-Daten (lokale Topographie und Bebauung) benützt haben?

### **Antwort**

Die Aussagen betreffend Abnahmemessung Leimatt Oberwil sind nicht zutreffend. Im fraglichen Fall hat das Bundesgericht das Bundesgericht eine Messung auf dem Dach direkt neben der Antenne gefordert. Danach hat die Stadt und das AfU in Absprache mit den Betroffenen zusätzliche Messorte (Schlafzimmer, Wohnung Eingangsbereich, unbebaute Nachbarparzelle, benachbarter Rohbau) bestimmt und an fünf verschiedenen Orten gemessen. Dieser Messbericht wurde den Betroffenen zur Kenntnis gestellt.

Die zuständige kantonale Fachstelle gewährleistet einen qualitativ hochstehenden Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV). Die effiziente Zusammenarbeit zwischen der Baubewilligungsbehörde und der kantonalen Fachstelle gewährleistet einen unbürokratischen, raschen und fachlich korrekten, nicht zuletzt aber auch einen kostengünstigen Vollzug. Dass die Entscheidungen der Bewilligungsbehörden im Kanton Zug von hoher Qualität sind, zeigt sich jeweils bei Rechtsmittelverfahren vor Regierungsrat, Verwaltungsgericht und Bundesgericht.

### **Frage 6**

Solange die abgestrahlten Leistungen und alle Antennendaten nicht fortwährend im Internet publiziert werden, ist eine vom Betreiber unabhängige Messung nicht möglich! Wie stellt sich der Stadtrat zur Idee, hier eine Vorreiterrolle zu übernehmen und künftig dem Betreiber die Bedingung aufzuerlegen, dass die relevanten Antennendaten laufend aktualisiert ins Internet zu stellen sind?

### **Antwort**

Die detaillierte Publikation aller Antennendaten inklusive Betreiber im Internet ist aus Sicht des Datenschutzes problematisch.

Auf den Internetseiten des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM)

<http://www.bakom.ch/themen/frequenzen/00652/00699/index.html?lang=de>

und des Kantonalen Amtes für Umweltschutz (AfU)

[http://www.zug.ch/afu/download/nis/ka\\_mobilfunk\\_antennen.pdf](http://www.zug.ch/afu/download/nis/ka_mobilfunk_antennen.pdf)

sind bereits umfassende Daten der Sendestandorte ersichtlich.

### **3. Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- von der Antwort des Stadtrates zur Interpellation von Patrick Steinle, Alternative Fraktion, und Renatus Wendel, SP-Fraktion, vom 19. Juli 2006, betreffend Schutz der Zuger Bevölkerung vor gepulster elektromagnetischer Strahlung Kenntnis zu nehmen und
- den Vorstoss als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 24. Oktober 2006

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Interpellation der Alternativen und SP-Fraktion vom 19. Juli 2006 betreffend Schutz der Zuger Bevölkerung vor gepulster elektromagnetischer Strahlung
- Interpellation der Alternativen Fraktion betreffend Sorgen der Bevölkerung wegen Belastungen durch Mobilfunkantennen, Antwort des Regierungsrats vom 5. September 2006.

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Departementssekretär Hans Stricker, unter Tel. 041 728 20 66 zur Verfügung.